

## Grundsätze und Regeln zum Inverkehrbringen von Wildbret

Stand: 2019

Mit dem EU-Hygienerecht, insbesondere mit den EG-Verordnungen Nr. 178/2002, 852/2004, 853/2004, welches zum 1.1.2006 in Kraft getreten war und mit den nationalen ergänzenden Rechtsvorschriften (Lebensmittelhygiene-Verordnung LMHV, Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung-Tier-LMHV) müssen Jäger in Abhängigkeit vom jeweiligen Vermarktungsweg entsprechende rechtliche Vorgaben beachten.

Nachfolgend werden Begriffsbestimmungen und lebensmittelrechtliche Anforderungen aus vorgenannten Verordnungen, eine Übersicht über die möglichen Vermarktungswege mit Darstellung der jeweiligen lebensmittelrechtlichen Erfordernisse sowie Regeln einer guten Hygienepraxis bei der Gewinnung von Wildbret dargestellt.

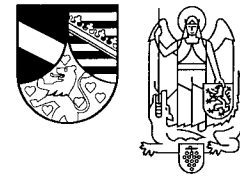
### 1. Rechtsrahmen

#### **VO (EG) Nr. 178/2002**

<b>Begriffsbestimmung</b>	<b>Bezug zur Jagd und zur Wildbretgewinnung</b>
Definition Lebensmittelunternehmen (Art. 3 Nr. 2)	Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.
Definition Lebensmittelunternehmer (Art. 3 Nr. 3)	Natürliche oder juristische Person, die dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden. → z.B. Jäger
Rückverfolgbarkeit (Art. 18)	Sicherung der Rückverfolgbarkeit bei der Abgabe von Wildbret: Dokumentation der Abgabe (Lieferdatum, Menge, Empfänger); <u>Ausnahme:</u> nicht erforderlich bei der direkten Abgabe an den Endverbraucher

#### **VO (EG) Nr. 852/2004**

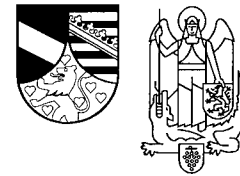
<b>Begriffsbestimmung</b>	<b>Bezug zur Jagd und zur Wildbretgewinnung</b>
Lebensmittelhygiene (Art. 2 (1) a)	Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um Gefahren unter Kontrolle zu bringen und zu gewährleisten, dass ein Lebensmittel unter Berücksichtigung seines Verwendungszwecks für den menschlichen Verzehr tauglich ist
Primärerzeugnisse (Art. 2 (1) b)	Erzeugnisse aus primärer Produktion einschließlich ...Jagderzeugnissen...
Anforderungen an Räume und Ausstattung (Anhang II der VO (EG) Nr. 852/2004)	Räumlichkeiten müssen ein hygienisches Arbeiten ermöglichen (ausreichende Größe einschließlich ausreichende Kühlmöglichkeiten, glatte abwaschbare Oberflächen von Wänden und Fußboden, Bodeneinläufe zum Abfließen des Brauchwassers nach entsprechender Reinigung, Handwasch-becken mit fließend warmen und kaltem Wasser, Papierhandtücher zum Abtrocknen der Hände, leicht zu reinigende Arbeitsgeräte und Einrichtungsge-genstände, Einrichtungen zum Reinigen der Geräte, ausreichende Beleuchtung, Fenster mit Insektenschutzgitter, sachgerechte Abfallentsorgung);
Durchführung von Eigenkontrollen durch den Lebensmittelunternehmer (Art. 5)	Gefahrenanalyse (s. unter Nr. 3); Dokumentationen und Aufzeichnungen von Tätigkeiten, wie Temperaturoaufzeichnung der Kühlzelle; Reinigungs- und Desinfektionsdaten, Lieferdaten bei Abgabe an andere Betriebe (Datum, Menge, an wen?)-wichtig für Erfüllung der Anforderung zur Rückverfolgbarkeit, chronologische Sammlung und Ablage von Wildursprungsscheinen und sonstige



VO (EG) Nr. 853/2004	
Begriffsbestimmung	Belege/ Nachweise
<b>Bezug zur Jagd und zur Wildbretgewinnung</b>	
Huftiere (Anh. I Nr. 1.2)	...sind Haustiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege sowie Einhufer
Hasentiere (Anh. I Nr. 1.2)	...sind Kaninchen, Hasen und Nagetiere
frei lebendes Wild (Anh. I Nr. 1.4)	...sind frei lebende Huf- und Hasentiere sowie andere Landsäugetiere, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden und frei lebende Vogelarten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden.
Kleinwild (Anh. I Nr. 1.7)	...sind frei lebendes Federwild und frei lebende Hasentiere
Großwild (Anh. I Nr. 1.8)	...sind frei lebende Landsäugetiere, die nicht unter Kleinwild fallen
Wildbearbeitungsbetrieb (Anh. I Nr. 1.18)	...ist ein Betrieb, in dem erlegtes Wild und Wildbret für das Inverkehrbringen zugerichtet wird.
Kundige Person (Anhang III, Abschnitt IV)  <u>Hinweis:</u> Die Teilnahme an Schulungen für kundige Personen ist insbesondere für die Jäger erforderlich, die ihre Jägerprüfung vor In-Kraft-Treten des Neuen Lebensmittelhygienerechts abgelegt haben.	Die kundige Person führt die Erstuntersuchung des Tierkörpers und der Eingeweide durch und legt ihr Untersuchungsergebnis in einer zu unterschreibenden Erklärung nieder (Wildursprungsschein). Diese Erklärung ersetzt im Falle eines unauffälligen Befundes die tierärztliche Untersuchung der Eingeweide. <u>Die Abgabe von Wildtierkörpern an zugelassene Betriebe kann nur wie folgt erfolgen:</u> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch kundige Personen (Dies ist ein Unterschied zur geschulten Person nach § 4 der Tier-LMHV- Abgabe kleiner Mengen - nach nationalem Recht).</li> <li>2. durch geschulte Personen, nachdem eine tierärztliche Untersuchung des Wildtierkörpers stattgefunden hat und dies durch den Tierarzt bescheinigt wurde oder</li> <li>3. durch geschulte Personen ohne tierärztliche Untersuchung des Wildkörpers unter der Bedingung, dass alle Organe beigefügt werden außer Magen-Darm und Trophäen.</li> </ol>
Beförderung (Anhang III, Abschnitt IV Kap. II Nr. 6)	Während der Beförderung zum Wildbearbeitungsbetrieb muss das Übereinanderlegen von Wildkörpern vermieden werden.

### LMHV und Tier-LMHV

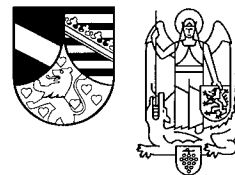
Begriffsbestimmung /Sachverhalt	Bezug zur Jagd und zur Wildbretgewinnung/ Anforderungen
nachteilige Beeinflussung (§ 2 (1) Nr. 1 LMHV)	eine Ekel erregende oder sonstige Beeinträchtigung der einwandfreien hygienischen Beschaffenheit von Lebensmitteln wie durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Witterungseinflüsse, Gerüche, Temperaturen, Gase, Dämpfe, Rauch Aerosole, tierische Schädlinge, menschliche und tierische Ausscheidungen sowie durch Abfälle, Abwässer, Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Biozid-Produkte oder ungeeignete Behandlungs- und Zubereitungsverfahren.
Erlegen (§ 2 (1) Nr. 3 LMHV)	Töten von Groß- und Kleinwild nach jagdrechtlichen Vorschriften
kleine Menge erlegten Wildes (§ 5 (2) Nr. 2 LMHV)	Strecke eines Jagdtages
örtliche Betriebe des Einzelhandels (§ 5 (1) LMHV)	Betriebe, die im Umkreis von nicht mehr als 100 km vom Wohnort des Jägers oder dem Erlegeort des Wildes gelegen sind



<p>Anforderungen an die Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen (aufgebrochenes Wild) (Anlage 2 LMHV)</p>	<p>Vermeidung einer nachteiliger Beeinflussung (bauliche Voraussetzungen, hygienische Herstellungs-, Transport- und Lagerungsbedingungen, Verwendung von Trinkwasser, sachgerechte Abfallentsorgung);                  Sicherstellung einer guten Lebensmittelhygiene (keine Verunreinigungen beim Lagern, kaltes und warmes Trinkwasser, Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Räume und Geräte, Personalhygiene, Handwaschbecken, Sanitär- und Umkleidemöglichkeiten, Kühleinrichtungen, ordnungsgemäße Lagerung des Verpackungsmaterials);                  geeignete Personalhygiene (saubere Arbeitskleidung, Schulung nach Infektionsschutzgesetz);</p>
<p>Schulung → leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und in Verkehr gebracht werden, die ausreichend geschult sind (§ 4 Tier-LMHV)</p>	<p>Was ist eine geschulte Person?                  Ein Jäger ist ausreichend geschult, wenn die Jägerprüfung nach dem 1.2.87 abgelegt wurde (= Stichtag des Zeitpunktes des Inkrafttretens des FIHG- erst nach diesem Zeitpunkt waren die einschlägigen Bestimmungen zur Wildbrethygiene Bestandteil der Jägerausbildung). Es wird darauf abgestellt, dass der Jäger als geschulte Person beim Ansprechen und Aufbrechen auf bedenkliche Merkmale zu achten hat. Aufgrund seiner Feststellungen entscheidet er, ob eine amtliche Fleischuntersuchung erforderlich ist.  <u>Beachte:</u> Ein geschulter Jäger ist nicht automatisch kundige Person. So können bei Personen, die ihre Jägerprüfung vor Erlass des neuen EU-Lebensmittelhygienerechts absolviert haben, keine Vorkenntnisse zu den seit 2006 anzuwendenden EG- Vorschriften erwartet werden.  <u>Hinweis:</u> Die Möglichkeit der Übertragung der Trichinenprobenahme auf den Jäger nach § 6 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung erfolgt nach vorheriger Schulung durch Bescheid durch das Veterinäramt. Für Jungjäger, die ihre Jägerprüfung nach In-Kraft-Treten des neuen Lebensmittelhygienerechts abgelegt haben, ist diese Schulung bereits Inhalt der Jägerausbildung.</p>
<p>Anforderungen an die Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild oder Fleisch von erlegtem Wild an den Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels (Anlage 4 Tier-LMHV)</p>	<p>schnelles Aufbrechen und Ausweiden, alsbaldige Erreichung von Innentemperaturen bei Wildbret nach dem Erlegen:                  → Wildkörper von Großwild: ≤ 7°C                  → Wildkörper von Kleinwild (Federwild, Hasen): ≤ 4°C                  Erforderlichenfalls ist das erlegte Wild dazu in eine geeignete Kühleinrichtung zu verbringen! Diese Temperaturen sind auch beim Zerlegen und Umhüllen sicher zu stellen.</p>

**Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)**

Rechtsgrundlage	Bezug zur Jagd und zur Wildbretgewinnung
<p>Verbote zum Schutz der Gesundheit (§ 5)</p>	<p>Es ist verboten,                  - Lebensmittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass ihr Verzehr gesundheitsschädlich ist.                  - Stoffe, die keine Lebensmittel sind und deren Verzehr gesundheitsschädlich ist, als Lebensmittel in Verkehr zu bringen                  - Mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte für andere herzustellen, zu behandeln oder in den Verkehr zu bringen</p>
<p>Vorschriften zum Schutz vor Täuschung (§ 11)</p>	<p>Es ist verboten, Lebensmittel mit irreführenden Informationen in Bezug auf Eigenschaften des Lebensmittels, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Herkunft in</p>



	den Verkehr zu bringen oder dafür zu werben.
Duldungs-, Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten (§ 44)	Die Inhaberinnen oder Inhaber...sind verpflichtet, die [behördlichen] Maßnahmen zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen. Die natürlichen und juristischen Personen ...sind verpflichtet, den in der Überwachung tätigen Personen auf Verlangen unverzüglich die genannten Auskünfte zu erteilen. Ein Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet, den in der Überwachung tätigen Personen auf Verlangen Informationen zur Rückverfolgbarkeit zu übermitteln. (→ Abdruck des Wildursprungsscheins)

**Anmeldepflicht für die Fleischuntersuchung und die Trichinenuntersuchung bei der für den Erlegeort oder den Wohnort zuständigen Behörde**

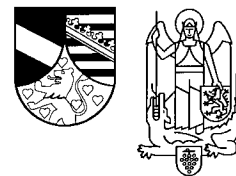
- Bei gesundheitlich bedenklichen Merkmalen!
- Bei Wild, die Träger von Trichinen sein können (Wildschweine, Sumpfbiber, Dachse), zur Trichinenuntersuchung!
- Bei Abgabe an den Einzelhandel oder anderen Jäger hat die abgebende Person bedenkliche Merkmale mitzuteilen; die Anmeldepflicht geht hierbei auf die verantwortliche Person des Einzelhandels oder den anderen Jäger über.

**Wichtige Verbote und Gebote**

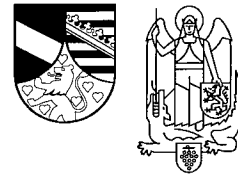
- Es ist verboten, vor Abschluss der amtlichen Fleischuntersuchung (bei Wild mit bedenklichen Merkmalen) oder der amtlichen Untersuchung auf Trichinen (bei Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können) erlegtes Wild an den Verbraucher abzugeben. (Ausnahme: Die Übernahme der Veranlassung zur Trichinenuntersuchung durch den Gastronom ist bei vorherigem Einverständnis möglich!)
- Es ist verboten, Fleisch von Groß- oder Kleinwild, das nicht durch Erlegen getötet worden ist, in Verkehr zu bringen („Unfallwild“).
- Es ist verboten, erlegtes Wild unausgeweidet an den Verbraucher abzugeben.
- Erlegtes Großwild in der Decke darf nicht eingefroren werden.
- Ungerupftes und nicht ausgenommenes Federwild darf nicht eingefroren werden.
- Großwild in der Decke/Schwarte oder Kleinwild in der Decke oder im Federkleid darf Fleisch von erlegtem Wild nicht berühren.
- Unverpacktes Fleisch muss immer getrennt von Wild in der Decke/Schwarte, Wild im Federkleid und verpacktem Fleisch gelagert und befördert werden.
- Eingeweide, die Veränderungen aufweisen, sind so zu kennzeichnen, dass die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Wildkörper festgestellt werden kann.

**2. Möglichkeiten des Inverkehrbringens / der Vermarktung von Wild (Vermarktungswege)**

Form des Inverkehrbringens	Art und Umfang der Vermarktung	Anforderungen /Bemerkungen
Hausschlachtung	Primärerzeugnis für den privaten häuslichen Gebrauch oder Verwertung im privaten Haushalt	Untersuchung auf gesundheitlich bedenkliche Merkmale; Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild, Dachs,... ; EU-Hygienepaket findet keine Anwendung



<p>Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen</p>	<p>Abgabe von aufgebrochenem / ausgeweidetem Wild in der Decke / Schwarte / Federkleid in kleiner Menge an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsgeschäfte (<math>\leq 100</math> km), die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben</p>	<p>Untersuchung auf gesundheitlich bedenkliche Merkmale;                  Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild, Dachs,...                  Beachtung des LFGB, VO (EG) Nr. 178/2002, LMHV Anlage 2; Tier-LMHV Anlage 4;                  unterliegt nicht der VO (EG) 852/2004;                  keine Zulassung nach VO (EG) Nr. 853/2004 erforderlich;</p>
<p>Abgabe kleiner Mengen von Wildfleisch</p>	<p>Abgabe von kleinen Mengen von Wildfleisch (zerwirktes Wild) direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsgeschäfte (<math>\leq 100</math> km) zur direkten Abgabe an den Endverbraucher</p>	<p>Untersuchung auf gesundheitlich bedenkliche Merkmale;                  Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild, Dachs,...                  Beachtung LFGB, VO (EG) Nr. 178/2002, LMHV Anlage 2; Tier-LMHV Anlage 4;                  Registrierverpflichtung des Jägers beim Veterinäramt;                  Beachtung der VO (EG) Nr. 852/2004 Anhang II;                  keine Zulassung nach VO (EG) Nr. 853/2004 erforderlich,</p>
<p>Jäger als Einzelhändler von Wildfleischerzeugnissen</p>	<p>Jäger, die selbst hergestellte Erzeugnisse aus Wildfleisch im Rahmen einer Einzelhandelstätigkeit abgeben</p>	<p>Untersuchung auf gesundheitlich bedenkliche Merkmale;                  Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild, Dachs,...                  Beachtung LFGB, VO (EG) Nr. 178/2002, LMHV; Tier-LMHV,                  Registrierverpflichtung des Jägers beim Veterinäramt,                  Beachtung der VO (EG) Nr. 852/2004 Anhang II;                  keine Zulassung nach VO (EG) Nr. 853/2004 erforderlich,</p>
<p>Abgabe von mehr als kleinen Mengen</p>	<p>Jäger, die mehr als kleine Mengen Wild oder Wildfleisch direkt an den Endverbraucher, an den örtlichen Einzelhandel oder an den überörtlichen Einzelhandel (mehr als 100 km) abgeben.</p>	<p>unterliegen den EG-Verordnungen Nr. 178/2002; 852/2004; 853/2004 sowie den nationalen Vorschriften (LFGB, LMHV, Tier-LMHV);                  EU- Zulassung gemäß VO (EG) 853/2004 erforderlich,</p>
<p>Abgabe an zugelassene Betriebe</p>	<p>Abgabe an Wildhandels- und Wildbearbeitungsbetriebe, welche nach VO (EG) Nr. 853/2004</p>	<p>unterliegen den EG-Verordnungen Nr. 178/2002; 852/2004; 853/2004 sowie den nationalen Vorschriften (LFGB,</p>



	zugelassen sind	LMHV, Tier-LMHV); Der Jäger muss „kundige Person“ sein.
Vermarktung als zugelassener Wildverarbeitungsbetrieb	Vermarktung von Wildfleisch und Wildfleischprodukten als Betrieb, welcher nach VO (EG) 853/2004 zugelassen ist	unterliegen allen EG-Verordnungen Nr. 178/2002; 852/2004; 853/2004; 854/2004) sowie den nationalen Vorschriften (LFGB, LMHV, Tier- LMHV); EU- Zulassung gemäß VO (EG) 853/2004 erforderlich

### **3. Regeln einer guten Hygienepraxis**

#### **Mögliche Gefahrenpunkte bei der Wildbrethygiene (Gefahrenanalyse):**

<i>Mikrobiologische Gefahren</i>	pathogene Mikroorganismen (Krankheitserreger): Viren und Bakterien Verderbniserreger Toxine (Gifte von Mikroorganismen)
<i>Chemische Gefahren</i>	Rückstände (Pflanzenschutz-, Tierarzneimittel, Desinfektions-mittel,...) Kontaminanten (Dioxin, PCB,...) Strahlenbelastung (Cäsium 134 und Cäsium 137)
<i>Physikalische Gefahren</i>	Fremdkörper (Metall, Glas, Schrot,...)

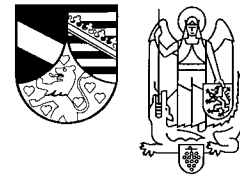
#### **Wildbrethygiene beginnt mit dem Ansprechen des Wildes! Beim Erlegen, Aufbrechen, Zerwirken und weiteren Behandeln ist auf Merkmale zu achten, die das Fleisch als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen. Diese liegen vor bei:**

(→ Anl. 4 Nr. 1.3.1 Tier-LMHV)

- abnormen Verhaltensweisen, wie: Ablegen der natürlichen Scheu, Angriffslust
- Störungen des Allgemeinbefindens, wie heftiger Juckreiz, Kreisbewegungen, Lahmheit, unnatürliche Körperhaltung, unnatürliche Lautäußerung
- erheblicher Abmagerung (Parasitenbefall), Schwellungen Gelenke, Hoden, Leber, Milz, Geschwülste, Abszesse
- fremdem Magen- und Darminhalt, erheblicher Gasbildung im Magen- und Darmkanal mit Verfärbung innerer Organe
- erheblichen Farb-, Konsistenz- oder Geruchsabweichungen bei Muskulatur oder Organen
- Darm- oder Nabelentzündung
- frischen Verklebungen oder Verwachsungen von Organen mit dem Brust-/Bauchfell
- offenen Knochenbrüche soweit nicht unmittelbar im Erlegen im Zusammenhang
- Verschmutzungen des Weidloches (Durchfall)

#### **Grundsätze des Erlegens/ Aufbrechens und Versorgens**

- sachgerechter Sitz des Schusses (Vermeidung von Weidwundschüssen),
- geringer Zeitabstand zwischen Schuss und Tod sowie zwischen Tod und Versorgung,
- verspätetes Aufbrechen bedeutet die Gefahr der stickigen Reifung und Fäulnis,
- Hygienisches Aufbrechen und Versorgen so schnell wie möglich (möglichst nach 60-90 min)!
- Mit dem Messer nicht in das Wildbret stechen! Messer nicht auf die Erde legen! Mitführen eines Wasserkanisters zu Säuberungszwecken!
- Verunreinigungen abschärfen, nicht durch Wasser Verunreinigungen auf Wildtierkörper verteilen!
- Kein Übereinanderlegen der Tierkörper beim Transport!



### **Verunfalltes Wild / verendet gefundenes Wild**

- ist grundsätzlich untauglich (Straftat), da nicht nach jagdrechtlichen Vorschriften getötet.
- für Unfallwild, das noch lebend aufgefunden wird, und mittels Fangschuss erlegt wird, bestehen Bedenken gegen das Fleisch und damit ist eine tierärztliche Untersuchungspflicht gegeben, außer der Verfügungsberechtigte entscheidet sich zur Entsorgung des Stückes bzw. zum Eigenverzehr oder Hundefutter

### **Probenahmen erfolgen**

- im Rahmen der Strahlenschutzvorsorge Cs-134, Cs-137; Höchstwert Wildschwein: 600 Bq/kg
- im Rahmen der Feststellung des Tierseuchenstatus, z. B. bezüglich Schweinepest: Schweiß- und Milzprobe
- für die Trichinenuntersuchung durch Jäger, die durch Bescheid die Übertragung der Probenahme übertragen bekommen haben

### **Kriterien für Lagerfähigkeit, Reifung und Zartheit von Wildbret**

- richtiges Herunterkühlen (Einhaltung der Lagertemperatur –optimal sind Temperaturen von 0-5 °C)
- Fleischsäuerung (niedriger pH-Wert –pH 5,4-5,8- wirkt hemmend auf Verderbniskeime)
- Einfrieren erst nach abgeschlossener Fleischreifung

### **Grundsätze bei der Umhüllung und Kennzeichnung**

- lebensmittelgeeignete Materialien verwenden
- enges Anliegen der Umhüllung, gut verschließen - vor allem beim Tiefgefrieren
- Lebensinformationsverordnung (VO (EU) Nr. 1169/2011) beachten, sofern Wildstücke vorverpackt abgegeben werden (Pflichtangaben: Lebensmittelbezeichnung (Wildtierart), Name, Adresse, Anschrift, Gewicht, MHD: „bei  $\leq 7^{\circ}\text{C}$  mindestens haltbar bis:...“ einschließlich Einhaltung Schriftgröße; Fakultative Kennzeichnungsangaben (z. B. Angaben zur Herkunft/Region) müssen zutreffend sein!);

### **Fazit:**

Die weidgerechte Bejagung und ordnungsgemäße Versorgung des erlegten Wildes sowie eine sachgerechte Behandlung des Wildbrets (hygienisches ordnungsgemäßes Arbeiten, Kühlung!) sind Voraussetzung für eine hohe Qualität des Wildbrets!

Je nach Vermarktungsweg ergeben sich die jeweiligen lebensmittelhygienerechtlichen Anforderungen, die zu beachten sind.

Bei Fragen, insbesondere zur EU-Zulassung von Betrieben steht Ihnen der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland zur Verfügung.

Hinweis: Die Schlachtung von Gehegewild mit Tötung durch Kugelschuss und anschließender Herrichtung ist im Unterschied zu freilebendem Wild grundsätzlich zulassungspflichtig.